

Verkündungsblatt 8|2018

Ausgabedatum 17.07.2018

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 11.07.2018 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG die nachfolgende geänderte Ordnung über das Auswahlverfahren in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über das Auswahlverfahren
in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung**

§ 1

Auswahlverfahren

(1) Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung mit festgesetzter Zulassungszahl werden nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze

1. zu 80% nach den Ergebnissen in Auswahlverfahren und
 2. im Übrigen nach der Wartezeit¹
- vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich ergibt aus der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten(punkten) in Deutsch, Mathematik und Englisch des letzten Schulhalbjahres. Sollte Mathematik nicht bis zum Abschluss belegt worden sein, werden für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Fachnoten in der Reihenfolge Biologie oder Chemie oder Physik oder Informatik zu Grunde gelegt. Sollte Englisch nicht bis zum Abschluss belegt worden sein, wird die Fachnote derjenigen Fremdsprache, die am längsten belegt wurde, zu Grunde gelegt.

(3) Die Verfahrensnote für den Bachelorstudiengang wird ermittelt aus:

- | | |
|---|-------|
| - Durchschnittsnote | = 52% |
| - Deutsch | = 16% |
| - Mathematiknote, sonst § 1 Abs.2, Satz 2 | = 16% |
| - Englischnote, sonst § 1 Abs.2, Satz 3 | = 16% |

§ 2

Studienvorpraktikum

Im Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ ist ein Vorpraktikum von zwölf Wochen verpflichtend. Dieses muss spätestens zur Zulassung der Modulprüfung des ersten Vertiefungsprojektes im 4. Semester vom Praktikantenamt bescheinigt worden sein. Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung in der Fakultät für Architektur und Landschaft.

§ 3

In Kraft treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.